



Gemeinde Heinfels
9919 Heinfels, Panzendorf 126

Tel.: 04842-6326, Fax. DW -8
E-Mail: gemeinde@heinfels.at
Homepage: www.heinfels.at
DVR: 0484300

Bürgermeister: Ing. Georg Hofmann MBA

Heinfels, am Tag der Kundmachung

Zahl: 031-1-0068/2015

Kundmachung

über die Auflage und Erlassung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Gste. 353/11, 353/12, 353/13, 353/14 und 353/16, KG Panzendorf (Josef Mühlmann, u.a.):

Der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels hat in seiner Sitzung vom 14.03.2018 die Auflage des von Dipl.-Ing. Wolfgang Mair ausgearbeiteten Entwurfs über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 28.02.2018, Zahl 722v353-11EBP, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen. Weiters hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.07.2018 die Auflage des von Dipl.-Ing. Barbara Scherzer ausgearbeiteten Entwurfs über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.07.2018, Zahl 722v353-11BBP, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen zum Entwurf eingegangen. Nach der Auflage wurden die Entwürfe folgend geändert:

- Erhöhung der Dachneigung auf 23 °
- Erhöhung der Bauplatzdichte BBDH auf 0,6
- Ergänzung der Legende

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10.10.2018 beschlossen, gemäß § 66 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die von Dipl.-Ing. Bernd Elwischger ausgearbeiteten und geänderten Entwürfe über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 09.10.2018 durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

vom 22.10.2018 bis einschließlich 05.11.2018.

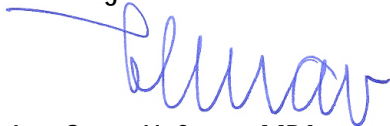
Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Mo bis Fr 8 bis 12 Uhr) im Gemeindeamt Heinfels, Panzendorf 126, 9919 Heinfels, zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung der von Dipl.-Ing. Bernd Elwischger vom 09.10.2018 geänderten Entwürfe (Zahlen 722u353-11BBP2 und 722u353-11EBP2) gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Heinfels ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Heinfels eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:



Ing. Georg Hofmann MBA

Angeschlagen: 19.10.2018

Abzunehmen: 06.11.2018

Abgenommen:

Kundmachung an der Amtstafel und auf www.heinfels.at; ergeht an:

1. Herrn Josef Mühlmann jun., 9919 Heinfels, Panzendorf 173 (Gst. 353/14)
2. Herrn Werner Moser, 9913 Abfaltersbach 149 (Gst. 353/11)
3. Frau Katharina Moser, 9919 Heinfels, Panzendorf 167 (Gst. 353/11)
4. Frau Annemarie Bodner, 9919 Heinfels, Panzendorf 169 (Gst. 353/12)
5. Frau Maria-Luise Kollreider, 9919 Heinfels, Panzendorf 171 (Gst. 353/13)
6. Herrn Karl Leiter, 9919 Heinfels, Panzendorf 175 (Gst. 353/16)